

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53. 0040/24/0055819-0001/0021.V

Münster, den 12.11.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Heidelberg Materials AG, Zur Anneliese 9 in 59320 Ennigerloh hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Annahme, Lagerung und Einsatz von thermisch getrocknetem Klärschlamm (TGKS).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Annahme und Lagerung von TGKS unverändert über eine bestehende Brennstoffsiloanlage erfolgt. Durch den Einsatz von TGKS als Brennstoff werden sich die Emissionen an Luftschadstoffen der Drehrohrofenanlage nicht signifikant verändern, so dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation in der Umgebung des Zementwerkes kommt.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Fürstenau